



# **GEMEINDEORDNUNG DER GEMEINDE BINNINGEN**

**vom 23. August 1999**

(Fassung vom 24. November 2024)

## **Inhaltsverzeichnis:**

Seite:

### **A. *Einwohnergemeinde***

§ 1	Zielsetzung	4
§ 2	Rechtsform	4
§ 3	Autonomie	4

### **B. *Organisation***

§ 4	Oberstes Organ	5
§ 5	Behördenorganisation	5

### **C. *Wahlen und Abstimmungen***

§ 6	Volkswahl und Wahlverfahren	5
§ 7	Initiative	6
§ 8	Behandlung der Initiative	6
§ 9	Einzelinitiative	6
§ 10	Obligatorische Abstimmungen (Obligatorisches Referendum)	7
§ 11	Fakultative Abstimmungen (Fakultatives Referendum)	7
§ 12	Grundsatzabstimmungen	8

**D. Behörden**

## I Allgemeine Bestimmungen

§ 13	Wählbarkeit	8
§ 14	Unvereinbarkeit ( <i>aufgehoben</i> )	8
§ 15	Amtszeitbeschränkung	8
§ 16	Ausstand	8

## II Einwohnerrat

§ 17	Stellung	9
§ 18	Konstituierung	9
§ 19	Rechtssetzung	9
§ 20	Wahlen	9
§ 21	Planung und Steuerung	10
§ 22	Finanzen	10
§ 23	Übrige Befugnisse	10

## III Gemeinderat

§ 24	Stellung und Kollegialbehörde	11
§ 25	Planung und Finanzbeschlüsse	11
§ 26	Rechtssetzung	11
§ 26a	Wahlen	11
§ 27	Strategische Führung der Gemeindeverwaltung	12
§ 28	Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder	12

## IV Fachbehörden

§ 29	Schulräte (Schulrat der Primarstufe, Sekundarschulrat und Musikschulrat)	12
§ 30	Sozialhilfebehörde	12
§ 31	Vormundschaftsbehörde ( <i>aufgehoben</i> )	12
§ 32	Wahlbüro	12
§ 33	Konstituierung	13
§ 34	Kompetenzen	13

**E. Kontrollorgane**

§ 35	Rechnungsprüfungskommission	13
§ 36	Geschäftsprüfungskommission	13

## **F. Beratende Kommissionen**

§ 37	Ständige beratende Kommissionen	14
§ 38	Nicht-ständige beratende Kommissionen	14

## **G. Gemeindeverwaltung**

§ 39	Organisation	14
§ 40	Anstellungsverhältnisse	15

## **H. Gemeindehaushalt und Rechnungswesen**

§ 41	Haushaltführung und Schuldenbeschränkung	15
§ 41a	Haushaltführung und Defizitbeschränkung	15
§ 42	Budgetübertragung und Budgetverschiebung ( <i>aufgehoben</i> )	15
§ 43	Aufgaben- und Finanzplan sowie Berichterstattung	15
§ 44	Finanzkompetenzen des Gemeinderates	16
§ 44a	Sondervorlagen	16
§ 45	Fonds	16

## **I. Persönliche Pflichten**

§ 46	Feuerwehrpflicht	16
§ 47	Ersatzabgabepflicht	17

## **J. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 48	Behörden ( <i>aufgehoben</i> )	17
§ 49	Schulkommission ( <i>aufgehoben</i> )	17
§ 50	Aufhebung bisherigen Rechts	17
§ 51	Inkrafttreten	17

# GEMEINDEORDNUNG DER GEMEINDE BINNINGEN

vom 23. August 1999

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Binningen, gestützt auf § 47 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft und § 45 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 in der Fassung vom 12. Juni 1995, erlassen die folgende Gemeindeordnung:

## **A. Einwohnergemeinde**

### **§ 1 Zielsetzung**

Eingedenk ihrer Verantwortung gegenüber Mensch und Umwelt und im Bestreben, die Wohlfahrt, Freiheit und Sicherheit ihrer Einwohner und Einwohnerinnen zu fördern, erlässt die Einwohnergemeinde die vorliegende Gemeindeordnung mit dem Ziel, eine moderne, ziel- und wirkungsorientierte Organisation ihrer Tätigkeiten zu gewährleisten. Die Einwohnergemeinde fördert durch eine offene Informationspolitik die Mitarbeit ihrer Einwohner und Einwohnerinnen.

### **§ 2 Rechtsform**

Die Einwohnergemeinde Binningen ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft.

### **§ 3 Autonomie**

Die Einwohnergemeinde ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen von Verfassung und Gesetz selbständig.

\* Ein Stern weist hin auf die vom Einwohnerrat am 23. Juni 2003 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung am 30. November 2003 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 11. Mai 2004 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen sind seit 1. Januar 2004 in Kraft.

\*\* Zwei Sterne weisen hin auf die vom Einwohnerrat am 19. Mai 2008 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung vom 30. November 2008 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 6. Januar 2009 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen sind seit 1. Januar 2009 in Kraft.

\*\*\* Drei Sterne weisen hin auf die vom Einwohnerrat am 13. Mai 2024 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung vom 24. November 2024 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 18. Februar 2025 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen sind seit 1. Januar 2025 in Kraft.

## **B. Organisation**

### **§ 4 Oberstes Organ**

- <sup>1</sup> Oberstes Organ der Einwohnergemeinde ist die Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohner und Einwohnerinnen.
- <sup>2</sup> Die Stimmberechtigten werden durch den Einwohnerrat vertreten.
- <sup>3</sup> Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen durch Abstimmung bzw. Wahl an der Urne.

### **§ 5 Behördenorganisation \***

- <sup>1</sup> Die Gemeindebehörden sind die durch Volkswahl bestellten ständigen Organe der Gemeinde.

Es bestehen folgende Behörden:

- a) der Einwohnerrat (40 Mitglieder)
- b) der Gemeinderat (7 Mitglieder)

- <sup>2</sup> Die Fachbehörden sind für besondere Fachbereiche eingesetzte und durch Volks- oder Einwohnerratswahl bestellte ständige Organe der Gemeinde. Ihre Kompetenzen richten sich nach den massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen sowie den mit dem Gemeinderat abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen. \*

Es bestehen folgende Fachbehörden\*:

- a) der Schulrat der Primarstufe\*\*\* (7 Mitglieder)
- b) der Sekundarschulrat Binningen -  
Bottmingen (die Anzahl Mitglieder wird vom Regierungsrat festgelegt)
- c) der Musikschulrat Binningen-Bottmingen\*\*\*  
(die Anzahl Mitglieder der Gemeinde Binningen gemäss Vertrag)
- d) die Sozialhilfebehörde (5 Mitglieder)
- e) *aufgehoben*\*\*\*
- f) das Wahlbüro (7 Mitglieder)

## **C. Wahlen und Abstimmungen**

### **§ 6 Volkswahl und Wahlverfahren \***

- <sup>1</sup> Die Gesamtheit der Stimmberechtigten wählt:\*

- a) den Einwohnerrat
- b) den Gemeinderat

\* Ein Stern weist hin auf die vom Einwohnerrat am 23. Juni 2003 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung am 30. November 2003 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 11. Mai 2004 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen sind seit 1. Januar 2004 in Kraft.

\*\* Zwei Sterne weisen hin auf die vom Einwohnerrat am 19. Mai 2008 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung vom 30. November 2008 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 6. Januar 2009 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen sind seit 1. Januar 2009 in Kraft.

\*\*\* Drei Sterne weisen hin auf die vom Einwohnerrat am 13. Mai 2024 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung vom 24. November 2024 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 18. Februar 2025 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen sind seit 1. Januar 2025 in Kraft.

c) den Gemeindepräsidenten/die Gemeindepräsidentin

d) *aufgehoben* \*

<sup>2</sup> Für den Einwohnerrat gilt das Verhältniswahlverfahren (Proporz). Der Gemeinderat und der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin werden nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt. \*

<sup>3</sup> Stille Wahlen sind möglich für die Wahl des Präsidiums des Gemeinderates. Im Übrigen sind Stille Wahlen ausgeschlossen.\*\*\*

## § 7 Initiative

<sup>1</sup> 500 Stimmberechtigte können ein formuliertes oder nicht-formuliertes Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gemeindeordnungs-, Reglementsbestimmungen und Leistungsaufträgen stellen.

<sup>2</sup> Das formulierte Begehren enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag. Dieser unterliegt in Form und Inhalt unverändert der Volksabstimmung.

<sup>3</sup> Mit dem nicht-formulierten Begehren wird dem Einwohnerrat beantragt, eine Vorlage im Sinne des Begehrens zu beschliessen.

<sup>4</sup> 500 Stimmberechtigte können ausserdem ein nicht-formuliertes Begehren auf einen Beschluss des Einwohnerrates stellen, sofern der Gegenstand in seine Zuständigkeit fällt und referendumsfähig ist.

## § 8 Behandlung der Initiative

<sup>1</sup> Formulierte und nicht-formulierte Begehren unterliegen nicht der Urnenabstimmung, wenn ihnen der Einwohnerrat zustimmt. Vorbehalten bleiben das obligatorische und das fakultative Referendum.

<sup>2</sup> Begehren, die der Einwohnerrat in der Sache ablehnt, sind innert eines Jahres seit Einreichung der Urnenabstimmung zu unterstellen. Der Einwohnerrat kann jedem Begehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.\*\*\*

<sup>3</sup> Hat das Volk einem nicht-formulierten Begehren zugestimmt, hat der Einwohnerrat innert einem Jahr im Sinne des Begehrens zu beschliessen. Vorbehalten bleiben das obligatorische und das fakultative Referendum.

## § 9 Einzelinitiative

<sup>1</sup> Jeder Stimmberechtigte/jede Stimmberechtigte kann ein Begehren im Sinne von § 7 stellen.

<sup>2</sup> Der Einwohnerrat beschliesst innert einem Jahr, ob er die Einzelinitiative für erheblich erklärt.

<sup>3</sup> Die unerheblich erklärte Einzelinitiative wird nicht weiterbehandelt.

<sup>4</sup> Die erheblich erklärte Einzelinitiative wird gemäss § 8 Abs. 1 und 3 behandelt.

\* Ein Stern weist hin auf die vom Einwohnerrat am 23. Juni 2003 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung am 30. November 2003 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 11. Mai 2004 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen sind seit 1. Januar 2004 in Kraft.

\*\* Zwei Sterne weisen hin auf die vom Einwohnerrat am 19. Mai 2008 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung vom 30. November 2008 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 6. Januar 2009 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen sind seit 1. Januar 2009 in Kraft.

\*\*\* Drei Sterne weisen hin auf die vom Einwohnerrat am 13. Mai 2024 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung vom 24. November 2024 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 18. Februar 2025 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen sind seit 1. Januar 2025 in Kraft.

## § 10 Obligatorische Abstimmungen (Obligatorisches Referendum)

Folgende Beschlüsse des Einwohnerrates unterliegen der Volksabstimmung:

- a) die Gemeindeordnung und deren Änderungen,
- a<sup>bis</sup>) der Vertrag über eine gemeinsame Behörde,\*\*\*
- b) der Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde,
- c) die Aufteilung oder die Erweiterung der Einwohnergemeinde,
- d) die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde,
- e) die Grenzänderungen,
- f) die Änderung des Gemeindefamens,
- g) die Beschlüsse über ungebundene einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 500 000 Franken. Für ungebundene einmalige Ausgaben, die auf mehrere Jahre verteilt werden, ist die Gesamtsumme massgebend,\*\*\*
- h) der Erwerb, der Tausch und die Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften von mehr als je 5 Mio. Franken pro Jahr,\*\*\*
- i) die Errichtung oder die Aufhebung von Baurechten von mehr als je 5 Mio. Franken pro Jahr.\*\*\*

## § 11 Fakultative Abstimmungen (Fakultatives Referendum)

<sup>1</sup> Ein Beschluss des Einwohnerrates wird der Volksabstimmung unterstellt, wenn dies verlangt wird von:

- a) 1/3 der anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates (Behördenreferendum),
- b) 500 Stimmberechtigten.

Als Beschluss des Einwohnerrates gilt auch die Genehmigung von Leistungsaufträgen.

<sup>2</sup> Das Behördenreferendum gemäss Abs. 1 lit. a ist unmittelbar nach der Beschlussfassung zu ergreifen.

<sup>3</sup> Das Referendum gemäss Abs. 1 lit. b ist innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung des Beschlusses des Einwohnerrates einzureichen.

<sup>4</sup> Vom Referendum ausgenommen sind:

- a) Beschlüsse über Budget, Nachtragskredite zu Budget, Rechnung und Steuerfuss,\*\*\*
- b) Erlass, Änderung oder Aufhebung des Leistungsauftrages, wenn dieser mit dem Budget beschlossen worden ist,\*\*\*
- c) Wahlen,
- d) Gemeindebegehren gemäss § 49 Abs. 1 der Kantonsverfassung (Mitwirkung der Gemeinde im Kanton),

\* Ein Stern weist hin auf die vom Einwohnerrat am 23. Juni 2003 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung am 30. November 2003 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 11. Mai 2004 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen sind seit 1. Januar 2004 in Kraft.

\*\* Zwei Sterne weisen hin auf die vom Einwohnerrat am 19. Mai 2008 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung vom 30. November 2008 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 6. Januar 2009 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen sind seit 1. Januar 2009 in Kraft.

\*\*\* Drei Sterne weisen hin auf die vom Einwohnerrat am 13. Mai 2024 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung vom 24. November 2024 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 18. Februar 2025 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen sind seit 1. Januar 2025 in Kraft.

- e) Beschlüsse, die sich aus der Oberaufsicht über die Verwaltung ergeben,
- f) Ablehnungsbeschlüsse,
- g) Verfahrensbeschlüsse.

<sup>5</sup> Einwohnerratsbeschlüsse, deren Inkrafttreten keinen Aufschub ertragen, können durch mindestens 2/3 der anwesenden, jedenfalls aber die Hälfte aller Mitglieder des Einwohnerrates sofort in Kraft gesetzt werden. Wird von 1/3 der anwesenden Mitglieder oder von 500 Stimmberechtigten eine Volksabstimmung verlangt, treten die sofort in Kraft gesetzten Beschlüsse ein Jahr nach ihrer Annahme durch den Einwohnerrat ausser Kraft, soweit sie nicht innerhalb dieser Frist vom Volk gutgeheissen wurden.

## § 12 Grundsatzabstimmungen

Der Einwohnerrat kann in besonderen Angelegenheiten, die für die Gemeinde von übergeordneter Bedeutung sind, Volksabstimmungen über die entsprechenden Grundsatzfragen anordnen. Das Abstimmungsergebnis ist für die Behörde bei der Ausarbeitung der Vorlagen verbindlich.

## D. Behörden \*

### I Allgemeine Bestimmungen

## § 13 Wählbarkeit\*

<sup>1</sup> Jeder Stimmberechtigte/jede Stimmberechtigte ist in den Einwohnerrat, in den Gemeinderat und in die übrigen Behörden und Funktionen wählbar.\*

<sup>2</sup> Als Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.

## § 14 aufgehoben \*

## § 15 Amtszeitbeschränkung

<sup>1</sup> Wer dem Einwohnerrat, dem Gemeinderat oder einer Fachbehörde ununterbrochen während vier Amtsperioden angehört hat, ist in dasselbe Amt für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wählbar.\*/\*\*

<sup>2</sup> Eine angebrochene Amtsperiode ist einer Ganzen gleichgestellt.

## § 16 Ausstand \*

Behördenmitglieder sowie Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand. Die Ausstandspflicht gilt für Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung eines Geschäftes.

\* Ein Stern weist hin auf die vom Einwohnerrat am 23. Juni 2003 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung am 30. November 2003 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 11. Mai 2004 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen sind seit 1. Januar 2004 in Kraft.

\*\* Zwei Sterne weisen hin auf die vom Einwohnerrat am 19. Mai 2008 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung vom 30. November 2008 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 6. Januar 2009 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen sind seit 1. Januar 2009 in Kraft.

\*\*\* Drei Sterne weisen hin auf die vom Einwohnerrat am 13. Mai 2024 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung vom 24. November 2024 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 18. Februar 2025 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen sind seit 1. Januar 2025 in Kraft.

## II Einwohnerrat

### § 17 Stellung

- <sup>1</sup> Der Einwohnerrat ist die oberste gesetzgebende Behörde der Einwohnergemeinde.
- <sup>2</sup> Er übt die Oberaufsicht über alle Organe aus, die Gemeindeaufgaben wahrnehmen.
- <sup>3</sup> Er nimmt alle Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht den Stimmberechtigten oder anderen Organen vorbehalten sind.

### § 18 Konstituierung

- <sup>1</sup> Der Einwohnerrat wählt zu Beginn jedes Amtsjahres aus seiner Mitte einen Präsidenten/eine Präsidentin und einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin.
- <sup>2</sup> Im Übrigen regelt der Einwohnerrat seine Organisation sowie Form und Ablauf der Beratungen in einer Geschäftsordnung.<sup>\*\*\*</sup>

### § 19 Rechtssetzung

Dem Einwohnerrat obliegt:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung,
- b) Erlass und Änderung der Gemeindereglemente sowie der dazugehörigen Pläne,
- c) Ratifizierung von Vereinbarungen und Verträgen, die für die Gemeinde dauernde Verpflichtungen zur Folge haben oder die Rechtssätze enthalten, deren Erlass nach lit. b vorstehend in die Kompetenz des Einwohnerrates fallen.

### § 20 Wahlen \*

- <sup>1</sup> Der Einwohnerrat wählt \*:
  - a) 4 Mitglieder der Sozialhilfebehörde,<sup>\*\*\*</sup>
  - b) *aufgehoben*,<sup>\*\*\*</sup>
  - c) 7 Mitglieder des Wahlbüros,<sup>\*\*\*</sup>
  - d) 6 Mitglieder des Schulrats der Primarstufe,<sup>\*/\*\*\*</sup>
  - e) die der Gemeinde Binningen zustehende Anzahl Mitglieder des Sekundarschulrats Binningen-Bottmingen,<sup>\*/\*\*\*</sup>
  - f) die der Gemeinde Binningen zustehende Anzahl Mitglieder des Musikschulrats,<sup>\*/\*\*\*</sup>
  - g) die Kontrollorgane.<sup>\*\*\*</sup>
- <sup>2</sup> Die Wahl erfolgt jeweils in der ersten konstituierenden Sitzung des Einwohnerrates nach den Neuwahlen.

\* Ein Stern weist hin auf die vom Einwohnerrat am 23. Juni 2003 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung am 30. November 2003 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 11. Mai 2004 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen sind seit 1. Januar 2004 in Kraft.

\*\* Zwei Sterne weisen hin auf die vom Einwohnerrat am 19. Mai 2008 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung vom 30. November 2008 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 6. Januar 2009 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen sind seit 1. Januar 2009 in Kraft.

\*\*\* Drei Sterne weisen hin auf die vom Einwohnerrat am 13. Mai 2024 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung vom 24. November 2024 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 18. Februar 2025 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen sind seit 1. Januar 2025 in Kraft.

## § 21 Planung und Steuerung

Der Einwohnerrat hat folgende Aufgaben:

- a) Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans,<sup>\*\*\*</sup>
- b) Kenntnisnahme des Legislaturprogramms des Gemeinderates,
- c) Genehmigung der Produkte, der Produktgruppen und der Leistungsaufträge,
- d) Genehmigung des Jahresberichtes.

## § 22 Finanzen \*

Der Einwohnerrat hat folgende Kompetenzen:

- a) Beschlussfassung über das jährliche Budget in Form von Globalbudgets; umfassen diese nicht die ganze Erfolgsrechnung, ist der restliche Teil in der Form eines Kontenplans zu beschliessen,<sup>\*\*\*</sup>
- b) Genehmigung von Nachtragskrediten,
- c) jährliche Festsetzung des Steuerfusses, wobei es für die Anpassung des Steuerfusses gegenüber dem Steuerfuss des Vorjahres eines 2/3 Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates bedarf,<sup>\*/\*\*\*</sup>
- d) Abnahme der Jahresrechnungen der Einwohnergemeinde und ihrer Anstalten,
- e) Festsetzung der Vergütungen an die Behördenmitglieder,
- f) Beschlussfassung über Erwerb, Tausch und Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften, sofern der Betrag je über 3 Mio. Franken pro Jahr liegt,<sup>\*\*\*</sup>
- g) Beschlussfassung über die Errichtung oder die Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zu lasten der Einwohnergemeinde, sofern der Betrag je über 3 Mio. Franken pro Jahr liegt.<sup>\*\*\*</sup>

## § 23 Übrige Befugnisse

Weitere Zuständigkeiten des Einwohnerrates sind:

- a) Beschlussfassung über die Durchführung einer Grundsatzabstimmung,
- b) Einreichung von Gemeindebegehren gemäss § 49 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
- c) Beschlussfassung über Sondervorlagen,
- d) Beschlussfassung über Grenzänderungen sowie Grenzbereinigungen von mehr als insgesamt 60 Aren,
- e) Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einer andern Einwohnergemeinde,
- f) Beschlussfassung über die Aufteilung oder die Erweiterung der Einwohnergemeinde,
- g) Beschlussfassung über die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde,

\* Ein Stern weist hin auf die vom Einwohnerrat am 23. Juni 2003 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung am 30. November 2003 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 11. Mai 2004 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen sind seit 1. Januar 2004 in Kraft.

\*\* Zwei Sterne weisen hin auf die vom Einwohnerrat am 19. Mai 2008 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung vom 30. November 2008 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 6. Januar 2009 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen sind seit 1. Januar 2009 in Kraft.

\*\*\* Drei Sterne weisen hin auf die vom Einwohnerrat am 13. Mai 2024 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung vom 24. November 2024 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 18. Februar 2025 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen sind seit 1. Januar 2025 in Kraft.

- h) Beschlussfassung über die Änderung des Gemeindepensens,
- i) Beschlussfassung über die Gründung, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmungen und Anstalten der Einwohnergemeinde sowie über die Beteiligung an privaten, öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen.

### III Gemeinderat

#### § 24 Stellung und Kollegialbehörde

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist die oberste planende, leitende und vollziehende Behörde der Einwohnergemeinde.
- <sup>2</sup> Er handelt als Kollegialbehörde.
- <sup>3</sup> Er legt die Organisation und Form der Beratungen in einer Geschäftsordnung fest.

#### § 25 Planung und Finanzbeschlüsse

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat erarbeitet den Aufgaben- und Finanzplan, der im Sinne einer rollenden Planung jedes Jahr an die tatsächlichen Entwicklungen angepasst und dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.\*\*\*
- <sup>2</sup> Er erstellt innert 6 Monaten nach Beginn der Amtsperiode ein Legislaturprogramm und unterbreitet dieses dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme.
- <sup>3</sup> Er beschreibt die Produkte, entwirft pro Produktgruppe die Leistungsaufträge und Globalbudgets und unterbreitet sie dem Einwohnerrat zur Genehmigung bzw. zur Beschlussfassung.

#### § 26 Rechtssetzung

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat legt dem Einwohnerrat Entwürfe zur Gemeindeordnung und zu Gemeindereglementen vor.
- <sup>2</sup> Er erlässt Gemeinderatsverordnungen auf der Grundlage und im Rahmen der Gemeindeordnung und der Gemeindereglemente.

#### § 26a Wahlen\*\*\*

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte:
  - a) 1 Mitglied des Schulrats der Primarstufe,
  - b) 1 Mitglied des Sekundarschulrats,
  - c) 1 Mitglied des Schulrats der Musikschule,
  - d) 1 Mitglied der Sozialhilfebehörde.

\* Ein Stern weist hin auf die vom Einwohnerrat am 23. Juni 2003 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung am 30. November 2003 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 11. Mai 2004 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen sind seit 1. Januar 2004 in Kraft.

\*\* Zwei Sterne weisen hin auf die vom Einwohnerrat am 19. Mai 2008 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung vom 30. November 2008 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 6. Januar 2009 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen sind seit 1. Januar 2009 in Kraft.

\*\*\* Drei Sterne weisen hin auf die vom Einwohnerrat am 13. Mai 2024 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung vom 24. November 2024 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 18. Februar 2025 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen sind seit 1. Januar 2025 in Kraft.

## § 27 Strategische Führung der Gemeindeverwaltung

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für die Verwaltungsorganisation. Er beschreibt die Produkte und fasst diese zu Produktgruppen zusammen.
- <sup>2</sup> Er nimmt die strategische Führung wahr und schliesst mit der Gemeindeverwaltung Leistungsvereinbarungen ab.
- <sup>3</sup> Er sorgt für eine bürgernahe, ziel- und wirkungsorientierte Verwaltungstätigkeit.

## § 28 Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder

- <sup>1</sup> Jedes Gemeinderatsmitglied übernimmt die strategische Führung eines Geschäftskreises.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt in seiner Geschäftsordnung die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder.

## IV Fachbehörden \*

### § 29 Schulräte (Schulrat der Primarstufe, Sekundarschulrat und Musikschulrat)\*/\*\*\*

- <sup>1</sup> *aufgehoben\*/\*\*\**
- <sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulräte richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.\*
- <sup>3</sup> Der Einwohnerrat kann den Schulräten durch Gemeindereglement weitere Befugnisse übertragen.\*

### § 30 Sozialhilfebehörde \*

- <sup>1</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Sozialhilfebehörde richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.\*
- <sup>2</sup> Der Einwohnerrat kann der Sozialhilfebehörde durch Gemeindereglement weitere Befugnisse übertragen.\*

### § 31 *aufgehoben\*/\*\*\**

### § 32 Wahlbüro\*

- <sup>1</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen des Wahlbüros richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.\*
- <sup>2</sup> Der Einwohnerrat kann dem Wahlbüro durch Gemeindereglement weitere Befugnisse übertragen.\*
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat wählt für den Urnendienst und die Auszählungen zusätzlich 15 Stimmzähler/innen.\*

\* Ein Stern weist hin auf die vom Einwohnerrat am 23. Juni 2003 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung am 30. November 2003 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 11. Mai 2004 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen sind seit 1. Januar 2004 in Kraft.

\*\* Zwei Sterne weisen hin auf die vom Einwohnerrat am 19. Mai 2008 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung vom 30. November 2008 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 6. Januar 2009 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen sind seit 1. Januar 2009 in Kraft.

\*\*\* Drei Sterne weisen hin auf die vom Einwohnerrat am 13. Mai 2024 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung vom 24. November 2024 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 18. Februar 2025 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen sind seit 1. Januar 2025 in Kraft.

### § 33 Konstituierung \*

<sup>1</sup> Die Fachbehörden konstituieren sich selbst. \*

<sup>2</sup> Dem Schulrat der Primarstufe, dem Sekundarschulrat, dem Musikschulrat sowie der Sozialhilfebehörde gehört ein Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen an.\*/\*\*\*

<sup>3</sup> Dem Wahlbüro gehört der Verwaltungsleiter / die Verwaltungsleiterin von Amtes wegen an.\*/\*\*\*

### § 34 Kompetenzen \*

<sup>1</sup> Die Fachbehörden vollziehen selbständig im Rahmen der mit dem Gemeinderat abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen das Globalbudget. Sie können im Rahmen des Globalbudgets Rechtsgeschäfte abschliessen.\*

<sup>2</sup> Sie können dem Gemeinderat Anträge stellen.

## E. Kontrollorgane

### § 35 Rechnungsprüfungskommission\*\*\*

<sup>1</sup> Der Einwohnerrat bestellt aus seiner Mitte eine Rechnungsprüfungskommission.

<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission zählt 9 Mitglieder.

<sup>2bis</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft und berichtet zuhanden des Einwohnerrates:

- a) die Leistungsaufträge und die Globalbudgets,
- b) den Aufgaben- und Finanzplan,
- c) die Jahresrechnung der Einwohnergemeinde sowie ihrer Anstalten,
- d) alle Vorlagen, die Beiträge an öffentliche und private Institutionen und Unternehmen vorsehen,
- e) alle Vorlagen über den Erwerb und den Verkauf von Land und Liegenschaften.

<sup>2ter</sup> Sie nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse wahr, die sich aus der kantonalen und der kommunalen Gesetzgebung und der Geschäftsordnung des Einwohnerrates ergeben.

<sup>2quater</sup> Sie kann unter Berücksichtigung des Datenschutzes in die Akten der Organe, der Verwaltung und der Anstalten der Einwohnergemeinde Einsicht nehmen.

<sup>3</sup> Aufsichtsinstanz über die Rechnungsprüfungskommission ist der Regierungsrat.

### § 36 Geschäftsprüfungskommission\*\*\*

<sup>1</sup> Der Einwohnerrat bestellt aus seiner Mitte eine Geschäftsprüfungskommission.\*\*\*

<sup>1bis</sup> Die Geschäftsprüfungskommission zählt 9 Mitglieder.\*\*\*

\* Ein Stern weist hin auf die vom Einwohnerrat am 23. Juni 2003 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung am 30. November 2003 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 11. Mai 2004 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen sind seit 1. Januar 2004 in Kraft.

\*\* Zwei Sterne weisen hin auf die vom Einwohnerrat am 19. Mai 2008 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung vom 30. November 2008 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 6. Januar 2009 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen sind seit 1. Januar 2009 in Kraft.

\*\*\* Drei Sterne weisen hin auf die vom Einwohnerrat am 13. Mai 2024 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung vom 24. November 2024 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 18. Februar 2025 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen sind seit 1. Januar 2025 in Kraft.

<sup>1ter</sup> Die Geschäftsprüfungskommission hat folgende Aufgaben:\*\*\*

- a) Sie prüft die Tätigkeit von Gemeindebehörden und Mitarbeitenden der Verwaltung.
- b) Sie prüft den Jahresbericht und die Erfüllung der Leistungsaufträge hinsichtlich der korrekten Anwendung der gesetzlichen Vorschriften, der Reglemente der Gemeinde und den ordnungsgemässen Vollzug der Beschlüsse der Gemeindebehörden, sofern sie nicht von anderen Behörden geprüft und genehmigt werden müssen.
- c) Sie erstattet dem Einwohnerrat Bericht über ihre das verflossene Jahr betreffenden Feststellungen. Bei schweren Pflichtverletzungen beantragt sie der Aufsichtsinstanz die Anhebung eines Disziplinarverfahrens.

<sup>2</sup> Sie nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse wahr, die sich aus der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung und der Geschäftsordnung des Einwohnerrates ergeben.

<sup>3</sup> Sie kann unter Berücksichtigung des Datenschutzes in die Akten der Organe, der Verwaltung und der Anstalten der Einwohnergemeinde Einsicht nehmen.

<sup>4</sup> Aufsichtsinstanz über die Geschäftsprüfungskommission ist der Regierungsrat.\*\*\*

## **F. Beratende Kommissionen**

### **§ 37 Ständige beratende Kommissionen**

<sup>1</sup> Durch Gemeindereglement können ständige beratende Kommissionen eingesetzt werden.

<sup>2</sup> In diese Kommissionen sind auch Personen wählbar, die in der Gemeinde keinen politischen Wohnsitz haben.

<sup>3</sup> Aufsichtsinstanz über diese Kommissionen ist der Gemeinderat, sofern nicht durch Gemeindereglement diese Aufgabe einer anderen Instanz zugewiesen wird.

### **§ 38 Nicht-ständige beratende Kommissionen**

<sup>1</sup> Durch Gemeinderatsverordnungen können nicht-ständige beratende Kommissionen eingesetzt werden. Dauert die Kommissionsarbeit länger als 4 Jahre, ist eine Wiederwahl vorzunehmen.

<sup>2</sup> In diese Kommissionen sind auch Personen wählbar, die in der Gemeinde keinen politischen Wohnsitz haben.

<sup>3</sup> Aufsichtsinstanz über diese Kommissionen ist der Gemeinderat.

## **G. Gemeindeverwaltung**

### **§ 39 Organisation**

Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindeverwaltung werden in einem Verwaltungs- und Organisationsreglement geregelt.

\* Ein Stern weist hin auf die vom Einwohnerrat am 23. Juni 2003 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung am 30. November 2003 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 11. Mai 2004 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen sind seit 1. Januar 2004 in Kraft.

\*\* Zwei Sterne weisen hin auf die vom Einwohnerrat am 19. Mai 2008 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung vom 30. November 2008 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 6. Januar 2009 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen sind seit 1. Januar 2009 in Kraft.

\*\*\* Drei Sterne weisen hin auf die vom Einwohnerrat am 13. Mai 2024 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung vom 24. November 2024 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 18. Februar 2025 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen sind seit 1. Januar 2025 in Kraft.

## § 40 Anstellungsverhältnisse\*\*\*

<sup>1</sup> Die Anstellungsverhältnisse der Mitarbeitenden der Gemeinde werden im Personalreglement geregelt.

<sup>2</sup> aufgehoben

## H. Gemeindehaushalt und Rechnungswesen

### § 41 Haushaltführung und Schuldenbeschränkung\*\*/\*\*\*

<sup>1</sup> Der Gemeindehaushalt ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirksamkeit, des Haushaltgleichgewichts, der Wirtschaftlichkeit und der Dringlichkeit der Aufgaben zu führen. Zu berücksichtigen sind auch Sparsamkeit, Verursacherfinanzierung und Abgeltung von Sondervorteilen.

<sup>2</sup> Ein Budget, das einen Nettoverschuldungsquotient von mehr als 150 % zur Folge hat, hat einen Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen im Mittel der drei letzten und des Budgetjahrs von mindestens 80 % aufzuweisen.\*\*\*

<sup>3</sup> Ein Budget, welches den Vorgaben gemäss Abs. 2 nicht entspricht, bedarf zu seiner Genehmigung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates. \*\*/\*\*\*

<sup>4</sup> aufgehoben\*\*/\*\*\*

<sup>5</sup> aufgehoben\*\*/\*\*\*

<sup>6</sup> aufgehoben\*\*\*

### § 41a Haushaltführung und Defizitbeschränkung\*\*\*

<sup>1</sup> Das budgetierte Defizit der Erfolgsrechnung darf maximal 3 % der budgetierten kommunalen Fiskalerträge betragen.

<sup>2</sup> Sofern der Bilanzüberschuss per Ende des letzten Rechnungsjahres kleiner ist als 25 % der kommunalen Fiskalerträge des entsprechenden Jahres, muss das kumulierte Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung über acht Jahre ausgeglichen sein. Als Betrachtungszeitraum gelten acht Jahre: die drei letzten Rechnungsjahre, das laufende Jahr, das Budgetjahr und die drei Finanzplanjahre.

<sup>3</sup> Ein Budget, welches diese Defizitbeschränkung verletzt, bedarf zu seiner Genehmigung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates.

### § 42 aufgehoben\*\*\*

### § 43 Aufgaben- und Finanzplan sowie Berichterstattung\*\*\*

<sup>1</sup> Der Aufgaben- und Finanzplan legt für jede Produktegruppe die Entwicklungen, die Massnahmen und die dafür benötigten Investitionen, Mittel und Leistungen für fünf Jahre fest.\*\*\*

<sup>1bis</sup> Der Gemeinderat legt dem Einwohnerrat jährlich den Aufgaben- und Finanzplan zur Kenntnis vor.\*\*\*

\* Ein Stern weist hin auf die vom Einwohnerrat am 23. Juni 2003 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung am 30. November 2003 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 11. Mai 2004 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen sind seit 1. Januar 2004 in Kraft.

\*\* Zwei Sterne weisen hin auf die vom Einwohnerrat am 19. Mai 2008 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung vom 30. November 2008 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 6. Januar 2009 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen sind seit 1. Januar 2009 in Kraft.

\*\*\* Drei Sterne weisen hin auf die vom Einwohnerrat am 13. Mai 2024 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung vom 24. November 2024 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 18. Februar 2025 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen sind seit 1. Januar 2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat jährlich einen Bericht, welcher die Finanzleistungs-, Personal- und Wirkungskontrolle zusammenfasst. Im Rahmen dieses Berichts zeigt der Gemeinderat den Handlungsbedarf auf.

#### **§ 44 Finanzkompetenzen des Gemeinderates\*\*\***

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann ausserhalb des Budgets über die folgenden Beträge beschliessen:

- a) Ungebundene Ausgaben pro Jahr: in der Höhe von 1% der Gesamtausgaben der Erfolgsrechnung des vergangenen Jahres.  
Ungebundene Ausgaben im Einzelfall: in der Höhe von 1‰ der Gesamtausgaben der Erfolgsrechnung des vergangenen Jahres.
- b) Erwerb, Tausch und Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften bis 3 Mio. Franken pro Jahr.
- c) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten bis 3 Mio. Franken pro Jahr (gesamter jährlicher Höchstbetrag der Kapitalwerte).

<sup>2</sup> Er verfügt über die Mittel mit privatrechtlicher Zweckbindung, unter Vorbehalt anderslautender Zuständigkeitsregelung.

#### **§ 44a Sondervorlagen\*\*\***

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Budgets zu beschliessen.

<sup>2</sup> Folgende ungebundene Ausgaben dürfen mit dem Budget beschlossen werden:

- a) Investitionsausgaben bis 1 Mio. Franken für Tiefbauten sowie für Werk- und Energieleitungen,
- b) übrige Investitionsausgaben bis 800 000 Franken pro Jahr,
- c) laufende Ausgaben bis 300 000 Franken pro Jahr.

#### **§ 45 Fonds**

Die Einrichtung, Verwendung und Verwaltung von Fonds werden durch Gemeindereglement geregelt.

### **I. Persönliche Pflichten**

#### **§ 46 Feuerwehrpflicht**

Alle Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde sind feuerwehrdienstpflichtig. Ausnahmen von der Feuerwehrdienstpflicht sowie weitere Einzelheiten werden durch Gemeindereglement geregelt.

\* Ein Stern weist hin auf die vom Einwohnerrat am 23. Juni 2003 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung am 30. November 2003 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 11. Mai 2004 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen sind seit 1. Januar 2004 in Kraft.

\*\* Zwei Sterne weisen hin auf die vom Einwohnerrat am 19. Mai 2008 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung vom 30. November 2008 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 6. Januar 2009 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen sind seit 1. Januar 2009 in Kraft.

\*\*\* Drei Sterne weisen hin auf die vom Einwohnerrat am 13. Mai 2024 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung vom 24. November 2024 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 18. Februar 2025 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen sind seit 1. Januar 2025 in Kraft.

## § 47 Ersatzabgabepflicht

- <sup>1</sup> Feuerwehrdienstpflichtige, die nicht persönlich Dienst leisten, haben eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten. Die Höhe der Ersatzabgabe wird jeweils mit dem Budget beschlossen.
- <sup>2</sup> Die Ersatzabgabe wird vom steuerpflichtigen Einkommen erhoben. Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten ist das steuerpflichtige Familieneinkommen massgebend.
- <sup>3</sup> Ausnahme von der Ersatzabgabepflicht sowie weitere Einzelheiten werden durch Gemeindereglement geregelt.

## J. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 48 aufgehoben\*/\*\*\*

§ 49 aufgehoben \*

### § 50 Aufhebung bisherigen Rechts

- <sup>1</sup> Die Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 15. Februar 1971 ist aufgehoben.
- <sup>2</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung sind alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

### § 51 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung der Stimmberechtigten sowie des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft. <sup>1</sup>

Binningen, 23. August 1999

EINWOHNERRAT BINNINGEN  
der Präsident:                      der Verwalter:  
  
Michel Hopf                              Bruno Gehrig

<sup>1</sup> In der Volksabstimmung vom 24. Oktober 1999 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 25. April 2000, mit Ausnahme von § 14 und unter Vorbehalt zu § 5 Abs. 2, genehmigt.

\* Ein Stern weist hin auf die vom Einwohnerrat am 23. Juni 2003 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung am 30. November 2003 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 11. Mai 2004 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen sind seit 1. Januar 2004 in Kraft.

\*\* Zwei Sterne weisen hin auf die vom Einwohnerrat am 19. Mai 2008 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung vom 30. November 2008 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 6. Januar 2009 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen sind seit 1. Januar 2009 in Kraft.

\*\*\* Drei Sterne weisen hin auf die vom Einwohnerrat am 13. Mai 2024 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung vom 24. November 2024 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 18. Februar 2025 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen sind seit 1. Januar 2025 in Kraft.